

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. Juli 1987

2105. Nutzungsplanung Mönchaltorf

Mit Beschlüssen vom 31. August 1984 und 12. Dezember 1986 setzte die Gemeindeversammlung Mönchaltorf die kommunale Nutzungsplanung fest. Sie umfasst eine Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan, einen Ergänzungsplan über die Wald- und Gewässerabstandslinien sowie einen Erschliessungsplan. Die Regelungen für die Kernzone mit einem zugehörigen Detailplan wurden bereits mit RRB Nrn. 849/1981 und 4725/1981 genehmigt und im wesentlichen unverändert in die neue Vorlage übernommen. Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Uster, beide vom 4. Mai 1987, ist dort gegen diese Beschlüsse kein Rekurs erhoben worden. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 21. Mai 1987 sind die drei dort erhobenen Rekurse mit BRKE Nrn. 271/1985, 79/1986 und 75/1987 rechtskräftig entschieden worden. Der Gemeinderat Mönchaltorf ersucht deshalb mit Schreiben vom 31. März 1987 um die Genehmigung der Vorlage.

Die einzelnen Teile der Vorlage geben Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Im Bereich der Bruggächerstrasse stimmt der (allgemeine) Zonenplan nicht mit dem Detailplan zur Kernzone überein. Die Gemeinde Mönchaltorf ist deshalb einzuladen, den Zonenplan mit dem Detailplan zur Kernzone in Übereinstimmung zu bringen.

Im Ergänzungsplan 1 : 2500 sind die (fakultativen) Gewässerabstandslinien gemäss § 67 PBG enthalten. Diese unterschreiten teilweise im Bereich von bestehenden Liegenschaften den nach § 263 PBG vorgeschriebenen Minimalabstand von 5 m ab vermarkter Grenze. Da die Gemeinden nicht befugt sind, Unterschreitungen des gesetzlichen Minimalabstandes festzulegen, sind die Gewässerabstandslinien – soweit sie den gesetzlichen Minimalabstand unterschreiten – von der Genehmigung auszunehmen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschlüssen der Gemeindeversammlung Mönchaltorf vom 31. August 1984 und 12. Dezember 1986 festgesetzte kommunale Nutzungsplanung, bestehend aus Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan und einem Detailplan zur Kernzone, einem Ergänzungsplan über die Wald- und Gewässerabstandslinien sowie einem Erschliessungsplan, wird unter Vorbehalt von Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Von der Genehmigung werden die Gewässerabstandslinien ausgenommen, soweit sie den gesetzlichen Mindestabstand von 5 m ab vermarkter Grenze unterschreiten.

III. Die Gemeinde Mönchaltorf wird eingeladen, den Zonenplan mit dem Detailplan zur Kernzone im Bereich der Bruggächerstrasse in Übereinstimmung zu bringen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Mönchaltorf, 8617 Mönchaltorf (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes sowie mit der Bitte, der Direktion der öffentlichen Bauten 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung zuzustellen), die Kanzlei der

Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 1. Juli 1987

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller